

RS OGH 1975/2/5 P 111/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1975

Norm

StGB §121

Rechtssatz

Geheimnis ist alles, was der Patient dem Arzt zwecks Ausführung des Auftrages anvertraut oder was der Arzt in Ausübung seines Berufes wahrnimmt. Was hingegen dem Arzt als Privatmann mitgeteilt wird, fällt nicht unter das Berufsgeheimnis, es sei denn, es werde ihm erkennbar deshalb offenbart, weil er Arzt ist. Der Inhalt der geheimzu haltenden Tatsachen ist nicht streng auf das Medizinische beschränkt. Dem Arzt werden oft eheliche, berufliche oder andere persönliche Schwierigkeiten offenbart. Sie gehören ebenfalls zu dem geheimzu haltenden Gegenständen.

Veröff: EuGRZ 1975,297

Schlagworte

CH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:1975:RS0105775

Dokumentnummer

JJR_19750205_AUSL002_00000P00111_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at